

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Dr. Jakob Kreidl, Christa Matschl CSU**

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets

A) Problem

Seit Abschluss der Gemeindegebietsreform wurden in jeder Legislaturperiode einmal Änderungen der kommunalen Gliederung vorgenommen, um in Einzelfällen der Entwicklung der betroffenen Gemeinden Rechnung zu tragen. Mit dem zum 01.01.2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebietes vom 08.12.2006 (GVBl S. 974) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Pähl - Raisting, Landkreis Weilheim-Schongau, aufgelöst und der Markt Emskirchen, Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim, aus der Verwaltungsgemeinschaft Emskirchen entlassen.

Eine neuerliche Überprüfung ergab, dass einem weiteren Neugliederungswunsch entsprochen werden kann. Es handelt sich um den Markt Wachenroth, Landkreis Erlangen-Höchstadt, der nach den Kriterien der Gemeindegebietsreform und der Nachkorrektur aus der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a.d. Aisch entlassen werden kann.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Entlassung des Marktes Wachenroth aus der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a.d. Aisch vor.

Damit verändert sich die Zahl der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften von 988 auf 987 und die Zahl der kreisangehörigen Einheitsgemeinden von 1043 auf 1044.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Der Verwaltungsaufwand für die betroffene Gemeinde kann sich durch die Neugliederung in gewissem Umfang erhöhen: Mitgliedsgemeinden, die selbstständig werden, müssen eine eigene Verwaltung aufbauen und unterhalten; dafür entfällt die bisherige Umlage an die Verwaltungsgemeinschaft. Neuinvestitionen, über die von den Selbstverwaltungskörperschaften zu entscheiden ist, können nach Wirksamwerden des Gesetzes in Einzelfällen notwendig werden.

Für die verbleibenden Mitgliedsgemeinden können Mehraufwendungen in Form von höheren Umlagen durch die Verkleinerung der Verwaltungsgemeinschaft entstehen. Auswirkungen auf den laufenden Staatshaushalt sind allenfalls dann denkbar (aber nicht zu erwarten), wenn sich aus Neugliederungsmaßnahmen finanzielle Härten ergeben, die zur Gewährung von Bedarfzuweisungen nach Art. 11 FAG führen.

Für die Bürger und die Wirtschaft wird die Änderung keine Kostenauswirkungen haben.

Gesetzentwurf

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets

§ 1

Das Gesetz über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659, BayRS 1012-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 974), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Art. 4 angefügt:

„Art. 4

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchststadt, Regierungsbezirk Mittelfranken, wird der Markt Wachenroth entlassen.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 treten alle Vorschriften außer Kraft, die diesem Gesetz entgegenstehen oder entsprechen.

Begründung:

I. Allgemeines

1. Voraussetzungen für die Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften
 - 1.1. Nach Art. 9 VGemO kann durch Gesetz aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst oder eine Mitgliedsgemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden. Seit dem In-Kraft-Treten der Gemeindegebietsreform hat der Gesetzgeber bereits siebenmal, zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 974) die Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften geändert.
 - 1.2. Zur Ausfüllung des Begriffs „öffentliches Wohl“ sind die landeseinheitlichen Kriterien zugrunde zu legen, die bei der Gemeindegebietsreform und den folgenden sieben Änderungsgesetzen maßgebend waren.

Die Kriterien der Gemeindegebietsreform (Bekanntmachung des StMI vom 10. August 1971, MABl S. 845, geändert durch Bekanntmachung vom 7. Februar 1975, MABl S. 166) in ihrer Gewichtung durch die Nachkorrektur (LT-Drs. 9/1595, Abschnitt 15 - 7) sind von der Rechtsprechung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs grundsätzlich gebilligt worden (z. B. Entscheidung vom 23. April 1980, VerfGH 33, 87/97, und vom 3. August 1983, BayVBl 1983, 752). Besonders hinzuweisen ist auf folgende Kriterien:

- Die für die Einheitsgemeinden notwendige Leistungsfähigkeit besitzt in der Regel erst eine Gemeinde mit mehr als 2.000 Einwohnern (vgl. auch Art. 11 Abs. 3 Nr. 2 GO); dabei sind Abweichungen von 10 % nach oben oder unten nicht auszuschließen. Zuverlässige Übernachtungszahlen des Fremdenverkehrs können den Einwohnerzahlen nach dem Schlüssel 36.500 Übernachtungen = 100 Einwohner zugerechnet werden.
- Trotz ausreichender Leistungsfähigkeit kann eine Gemeinde nicht entlassen werden, wenn die (Rest-) Verwaltungsgemeinschaft oder bei Zweier-Verwaltungsgemeinschaften die übrig bleibende Gemeinde nicht ausreichend leistungsfähig ist. Leistungsfähige Gemeinden sollen auch dann nicht entlassen werden, wenn sie aus anderen Gründen, z. B. als Mittelpunkt der Verwaltungsgemeinschaft, für den Bestand der Verwaltungsgemeinschaft benötigt werden.

Die Kriterien werden durch den Gesetzentwurf nicht verändert.

2. Anhörung

Vor der Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft oder der Entlassung einer Mitgliedsgemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft sind die Verwaltungsgemeinschaft und die Mitgliedsgemeinden zu hören (Art. 9 Abs. 2 VGemO).

Die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch und die übrigen Mitgliedsgemeinden lehnen eine Entlassung des Marktes Wachenroth aus der Verwaltungsgemeinschaft ab. Begründet wird dies im Wesentlichen mit zu erwartenden finanziellen Mehrbelastungen.

3. Übergangsvorschriften

Übergangsvorschriften sind aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

- Für die personalrechtlichen Folgen der Durchführung des Gesetzes sind Übergangsvorschriften entbehrlich. Für Beamte und Versorgungsempfänger betroffener kommunaler Körperschaften gelten insoweit die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Für Arbeitnehmer sind die personalrechtlichen Folgen durch die Regierung zu regeln (Art. 9 Abs. 3 VGemO). Zur Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer und zur Sicherung einer reibungslosen Aufgabenerledigung wird insoweit eine Übernahme der Arbeitnehmer in entsprechender Anwen-

dung der §§ 128, 129 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in gleicher Rechtsstellung und zu mindestens gleichen Arbeitsbedingungen bestimmt werden müssen.

- Auch eine eigene Härteausgleichsregelung ist entbehrlich; soweit sich aus einer Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften finanzielle Härten ergeben, kann die Gewährung einer Bedarfszuweisung nach Art. 11 FAG in Frage kommen.
- Über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft und das Vermögen setzen sich die bisherigen Mitgliedsgemeinden untereinander durch Übereinkunft auseinander (Art. 9 Abs. 4 VGemO).
- Im Übrigen regelt die Regierung die mit der Änderung zusammenhängenden weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen (Art. 9 Abs. 3 VGemO).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 7. April 1976 (RABl S. 59) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch mit dem Sitz in Höchststadt a.d. Aisch gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

Gemeinden	Einwohner am 30.06.2006	Fläche in km ²	Steuerkraft 2007 € je Einwohner	
			der Gemeinden	Landesdurchschnitt
Gremsdorf	1.498	13	509	429
Lonnerstadt, M	1.977	23	365	429
Mühlhausen, M	1.700	17	352	429
Vestenbergs- greuth, M	1.618	32	1.576	429
Wachenroth, M	2.153	23	649	429

Der Markt Wachenroth hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Er trägt vor, er sei in den letzten Jahren stark gewachsen und weise mittlerweile eine Bevölkerungszahl von 2.250 Einwohnern auf. Der Marktgemeinderat habe daher mit 12 : 2 Stimmen beschlossen, den Entlassungsantrag zu stellen. Der Markt habe eine intakte Infrastruktur. Im Gemeindegebiet seien einige namhafte Betriebe mit an die 1.000 Arbeitsplätzen angesiedelt. Die Finanzkraft der Gemeinde sei durch das hohe Gewerbesteueraufkommen gesichert, die Steuerkraft sei überdurchschnittlich. Mit der Entlassung könne den Bürgerinnen und Bürgern eine bürgernahe, zentrale und auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Verwaltung angeboten werden. Insbesondere könnten wesentlich

kürzere Wege zur Erledigung der Amtsgeschäfte ermöglicht werden. Bisher müsse hierfür zum Sitz der Verwaltungsgemeinschaft in Höchststadt a.d. Aisch eine Entfernung von 12 km zurückgelegt werden, wobei eine direkte Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht bestehe. Das vorhandene, denkmalgeschützte Rathaus biete gute Erweiterungsmöglichkeiten und könne optimal für eine eigenständige Verwaltung genutzt werden. Der bereits begonnene Gemeindeentwicklungsprozess könne durch die direkte Einbindung der Verwaltung vor Ort effektiver fortgeführt werden. Es sei für den Markt bei einer eigenverantwortlichen Verwaltung gegenüber der Verwaltung in einer Verwaltungsgemeinschaft mit fünf Mitgliedsgemeinden eine Verkürzung der Vorfinanzierungszeiten für seine Investitionen und eine schnellere Abrechnung seiner öffentlichen Baumaßnahmen zu erwarten.

Die weiter bestehende Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch sei nicht gefährdet.

Bei einem Bürgerentscheid des Marktes Wachenroth am 19.11.2006 sprachen sich 58,47 % der Abstimmenden bei einer Beteiligung von 71,7 % der Stimmberechtigten für eine Entlassung aus.

Der Markt Wachenroth erfüllt mit 2.153 Einwohnern (Stand 30.06.2006) den Einwohnerrichtwert. Nach den Kriterien der Nachkorrektur ist der Markt, der 2007 zum Kleinzentrum aufgestuft wurde, leistungsfähig genug, um eine eigene Verwaltung aufzubauen und zu unterhalten.

Die Rest-Verwaltungsgemeinschaft hat nach dem Ausscheiden des Marktes Wachenroth 6.793 Einwohner (Stand 30.06.2006). Sie ist damit ausreichend leistungsfähig und in ihrem Bestand nicht gefährdet. Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft befindet sich in der Stadt Höchststadt a.d. Aisch, die selbst der Verwaltungsgemeinschaft nicht angehört. Höchststadt a.d. Aisch ist der Mittelpunkt des Raumes. Der Markt Wachenroth nimmt innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft keine besondere Stellung und auch keine Mittelpunktfunktion ein. Die vom Markt dargelegten Vorteile für die Bürgernähe und Effektivität der Verwaltung sprechen als Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne des Art. 9 Abs. 1 VGemO für eine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft. Mehrkosten für die verbleibenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften sind unter Abwägung mit den für eine Entlassung sprechenden Gründen hinzunehmen.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Der Gesetzentwurf sieht in § 2 ein In-Kraft-Treten zum 1. Januar 2008 vor. Der Zeitpunkt ist so gewählt, dass bei der Umstellung auf die neue Verwaltungsorganisation, insbesondere beim Haushaltsvollzug, besondere Schwierigkeiten vermieden werden können.

Zu Absatz 2

Aufgehoben werden durch dieses Gesetz Teile von Neugliederungsverordnungen, die die Regierung im Rahmen der allgemeinen Gemeindegebietsreform erlassen hat.